

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben: alle Personen

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
(Formular sh. Downloads)

Beschluss des Vorstandes und der Generalversammlung über die Aufnahme als Mitglied und Eintragung in die von der Genossenschaft geführte Liste der Mitglieder.

§ 4 Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch: Kündigung
Übertragung des Geschäftsanteiles
Tod
Ausschluss

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) zu kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsanteiles

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seinen Geschäftsanteil durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.

Die Übertragung des Geschäftsanteiles bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erben setzen bis zum Jahresende die Mitgliedschaft fort.

Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Eintritt des Erbfalles einem Miterben überlassen worden ist.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder ihre Interessen gefährdet.

wenn es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über das Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.

wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

wenn es entmündigt worden ist.

wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig, bei Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

Der Beschluss durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen auf denen der Beschluss beruht sowie den gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen haben, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle des Ausscheidens erfolgt eine Auszahlung des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Anteils. (Geschäftsguthaben)

Ein weiterer Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Mit dem Ausscheiden erlischt der Anspruch auf Wasserversorgung durch die Genossenschaft.

§ 23 Ausübung der Mitgliedsrechte bei der Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur der Ehegatte, ein Elternteil, Kind, Geschwisterteil oder ein Mitarbeiter sein.

§ 32 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

Der Geschäftsanteil beträgt € 255,00 (früher DM 500,00).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf den ersten Geschäftsanteil € 30,00 (früher DM 50,00) einzuzahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil bei Eintritt zu erwerben.